

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur zweiten Änderung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien**

#### **A. Problem**

Im Rahmen der letzten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde sehr kurzfristig vor dem Beschluss des Gesetzes (BT-Drucksache 18/1891) die Möglichkeit der prozentualen Aufteilung auf verschiedene Veräußerungsformen von Strom aus Erneuerbaren einschließlich der anteiligen Direktvermarktung aufgenommen und in § 20 Abs. 2 EEG 2014 eingefügt. Grund war ein weiterhin bestehender Regelungsbedarf, da diese Form der Direktvermarktung im Markt relevant vertreten ist. Dabei wurde jedoch § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – der eine anteilige Direktvermarktung oder Einspeisevergütung für bestimmte Fälle verbietet – nicht entsprechend modifiziert. Damit wird die grundsätzlich angestrebte Zulässigkeit der anteiligen Direktvermarktung konterkariert. Dieser offensichtliche Fehler führt zu einer rechtlichen Grauzone und könnte den betroffenen Unternehmen enorme finanzielle Schäden bereiten.

#### **B. Lösung**

Schaffung von Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber durch die Klarstellung der Rechtslage im EEG 2014, dass eine anteilige Direktvermarktung auch bei mehreren Anlagen, die über eine Messeinrichtung abgerechnet werden, möglich ist.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung der unklaren Rechtslage verbunden mit Rechtsunsicherheiten, Belastungen für Gerichte und Unternehmen sowie ggf. ungewollte Rechtsauswirkungen aufgrund der Fehlerhaftigkeit des EEG 2014.

**D. Kosten**

Durch dieses Gesetz entsteht für öffentliche Haushalte, die Allgemeinheit oder Unternehmen gegenüber der Rechtslage ab 1. August 2014 kein Mehraufwand, da die anteilige Vermarktung des erzeugten Ökostroms bereits im Rahmen des gültigen EEG vorgesehen ist.

## **Entwurf eines Gesetzes zur zweiten Änderung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

§ 25 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf stellt die gewollte Rechtslage des EEG 2014 klar, nach der auch für Betreiber mehrerer Anlagen, die über eine Messeinrichtung abgerechnet werden, die Möglichkeit besteht, zwischen verschiedenen Veräußerungsformen aufzuteilen (§ 20 Abs. 2 EEG 2014). Rechtsunsicherheiten, Belastungen für Gerichte und Unternehmen sowie ggf. ungewollte Rechtsauswirkungen aufgrund der Fehlerhaftigkeit des EEG 2014 werden so vermieden.

### B. Besonderer Teil

#### 1. Zu Artikel 1

Das EEG 2014 sieht in der seit 1. August 2014 gültigen Fassung widersprüchliche Regelungen vor. Während § 20 Abs. 2 EEG 2014 die Möglichkeit vorsieht, den in (auch mehreren) Anlagen produzierten Strom auf mehrere Veräußerungsformen aufzuteilen, sanktioniert § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 die anteilige Direktvermarktung oder Einspeisevergütung von Strom aus mehreren Anlagen, die über eine Messeinrichtung abgerechnet werden. Diese Unklarheit führt u. a. dazu, dass Netzbetreiber seit Inkrafttreten des novellierten EEG 2014 die Betreiber von EEG-Anlagen, die anteilig direkt vermarkten, sanktionieren.

Warum die in der Praxis deutlich häufiger vorkommende anteilige Direktvermarktung von mehreren, über eine Messeinrichtung abgerechneten Anlagen nicht möglich sein soll, eine anteilige Direktvermarktung einer einzigen Anlage aber schon, erschließt sich nicht und führt in der Praxis in verschiedenen Fällen zu enormen Problemen und Ertragseinbußen bei den betroffenen Unternehmen. Wenn eine anteilige Direktvermarktung – wie grundsätzlich im EEG 2014 angelegt – generell gestattet werden soll, dann sollte diese Möglichkeit auch für mehrere gemeinsame gemessene Anlagen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 EEG 2014 bestehen und – aus Gründen der Rechtssicherheit – ausdrücklich festgeschrieben werden. Die anteilige Direktvermarktung auch im Falle mehrerer gemeinsam gemessener Anlagen ohne Einbußen war von der Novelle 2014 augenscheinlich auch so gewollt (vgl. BT-Drs. 18/1891, S. 193 zu § 20). Aufgrund des unnötig kurzen Gesetzgebungsprozesses bei der Novelle des EEG 2014 wurden die Entwürfe damals in Eile durch das Gesetzgebungsverfahren gebracht. Die daraus resultierende Fehlerhaftigkeit des Gesetzes führt nunmehr schon zur zweiten notwendigen Korrektur des EEG 2014 innerhalb kürzester Zeit (vgl. Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I, 1218)).

#### 2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Möglichkeit, erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen aufzuteilen besteht nach § 20 Abs. 2 EEG 2014 – wie auch in den Vorgängerversionen des EEG – bereits seit dem 1. August 2014. Zur Schaffung von Rechtssicherheit ist die Klarstellung durch das vorliegende Gesetz daher ebenfalls rückwirkend zum 1. August 2014 vorzunehmen. Etwaigen Belastungen von Anlagenbetreibern (sei es durch gerichtliche Verfahren zur Klärung, sei es durch eine ungünstige Auslegung des EEG 2014) wird so entgegengewirkt.